

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden des berlinfernen Raumes erforderlich. Die vorgesehene Einschränkungen im LEP HR begrenzen diese Entwicklungsmöglichkeiten zu stark und sind unverhältnismäßig. Gemäß Landesverfassung ist für eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu sorgen. Fachkräfte, die aus anderen Regionen in unsere Dörfer und Städte ziehen wollen und ein Eigenheim errichten wollen orientieren sich bei der Suche nach dem geeigneten Standort nicht an Festlegung eines Landesentwicklungsplanes. Der persönliche, familiäre Entwicklungsplan weicht überwiegend davon ab. Diese Entwicklungen sind durch die Landesplanung für alle Landesteile ausreichend zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p>		<p>geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	
<p>Gemeinde Pirow - ID 519 Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Putlitz fordern den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Im Landesentwicklungsplan sind hierzu konkrete Festlegungen zu treffen. Die Minderung der Lärmimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität kann nur durch den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten erreicht werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verkehrssicherheit sind Aufgabe der Fachplanung. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Innerhalb der Gemeinde Planebruch ist die Geburtenrate auf einem konstanten Niveau, das sich auch auf die Nachfrage nach Kita- und Schulplätzen auswirkt. Wie aus der Tabelle „Altersstruktur“ ersichtlich ist, sind 27 % der Einwohner der Gemeinde unter 35</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren alt. Dementsprechend kann die Landesplanung nicht pauschal von einem Mangel an jungen Arbeitskräften und einem Geburtenrückgang sprechen. Es ist auch zu beachten, dass ab 2019 die Kindertagesstätte an ihre Kapazitätsgrenze stoßen wird.</p> <p>Auszug aus dem zweiten Entwurf LEP HR: „Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden.“ Diese Aussage ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da innerhalb Berlins und des Berliner Umlands (hier beispielweise Potsdam) bereits eine Knappheit an bezahlbaren Wohnungen herrscht und daher bereits ein „Ausstrahlungseffekt“ auf Kommunen im Weiteren Metropolenraum besteht. Auch politische Entscheidungen (z.B. „Mietpreisbremse“) haben bisher keine Auswirkungen auf den Mangel an Wohnraum bewirkt. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die dem LEP HR zu Grunde liegenden Statistiken sind neu zu erstellen. Hierbei sind im Besonderen die Daten der Meldeämter von Kommunen am Rande des Berliner Umlandes neu zu bewerten, da sich eindeutige Entwicklungstrends abzeichnen, die der Darstellung im LEP HR widersprechen. Auf Grund dieser Abweichungen werden im LEP HR falsche Schlüsse für die Gemeinden des Amtes Brück gezogen, die die Potenziale der Gemeinden unterdrücken.</p>		<p>textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen. Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.</p>	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken	Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.	nein
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele wie</p>	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die im LEP HR dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen können nicht belegt werden.</p>		<p>gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine eventuelle Fortentwicklung des raumordenrischen Instrumentarium zu ermitteln.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolitanraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolitanraum zu dem auch die Gemeinde Planebruch gehört. Bereits mit der Bezeichnung „Weiterer Metropolitanraum“ unterstellt die Planung, dass zwangsläufig alle Gemeinden im Bundesland Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Dies ist wegen der Lage und bisherigen Entwicklung nicht in jedem Fall zutreffend. Zwar wird auch dargestellt, dass Ausrichtungen auf benachbarte „Metropolen“ wie Hamburg, Leipzig oder Stettin (vgl. LEP HR S. 8) zu berücksichtigen seien, diese haben jedoch in der Planung keine Auswirkungen für Gemeinden im WMR. Auch werden die Entlastungsfunktionen für Ober- und Mittelzentren innerhalb des WMR nicht berücksichtigt. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei</p>	<p>III.1.1.3 Strukturräum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturräumenanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das Land Brandenburg entwickeln zu können.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der WMR ist weiter zu unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.</p>		<p>Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen) Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden werden daher von der Landesplanung nicht weiter berücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine „Netto-Verkaufsfläche“ und eine „Brutto-Verkaufsfläche“ um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m² auf 1500 m² anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Stand der Technik. Sie ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer praktischen Anwendung ebenfalls auf die Nettoverkaufsflächen, so dass es keinen Anlass gibt, in dieser Hinsicht Modifikationen in der Adressierung vorzunehmen.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m² Verkaufsfläche als großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800 m² nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung benötigt weit mehr als 800 m², oft bis zu 1.500 m². Auf dieser Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und gleichzeitig die Präsentation dessen durch niedrige Regale und breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und stellen dieses bereits als Anforderung an eine Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m² auf 1500 m² anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regale und breiten Gänge eine Barrierefreiheit sichergestellt, die auch im Hinblick auf den prognostizierten demografischen Wandel nicht unbeachtet gelassen werden darf. Die vom LEP HR dargestellte mögliche Ansiedlung von nicht großflächigen Einrichtungen ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisier- und steuerbar. Zusätzlich stehen die Ansprüche an das Sortiment durch Kundinnen und Kunden einer erfolgreichen Ansiedlung entgegen. Lediglich bereits vorhandene nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die nicht zu den Marktführern gehören, können aus der historischen Entwicklung am Markt Bestand haben. Die Landesplanung gibt zu bedenken, dass eine Steuerungsmöglichkeit für Einzelhandelseinrichtungen nicht besteht. Da diese Steuerungsmöglichkeit bereits auf Ebene der Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht besteht, kann sie auf kommunaler Ebene (hier besonders im WMR) ebenfalls nicht vorhanden sein. Die Ansiedlung von neuen Einzelhandelseinrichtungen wird damit verhindert, dieses führt im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung der Versorgung. Durch eine mangelhafte Versorgung wird die Region destabilisiert und eine tragfähige Siedlungsstruktur sowie Entlastungspotenziale für Berlin und das Berliner Umland werden verhindert.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen ist aufzuheben. Auch in nicht Zentrale Orten müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne erschwerte Bedingungen angesiedelt werden können. Es ist ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m2 und 1.500 m2 festzulegen, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>		<p>Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m² und 1.500 m² festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinausgehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahe Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m² auf 1.500 m² reduziert. Wie bereits in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar. Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist. Die Einschränkung auf Zentrale Versorgungsbereiche stellt die Kommunen vor weitere Probleme. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob im Amtsbereich Brück für jede rechtlich selbstständige Gemeinde ein Zentraler Versorgungsbereich festgelegt werden darf oder ob dieser der Stadt Brück zuzuordnen ist und in den Gemeinden nur ein Nahversorgungsbereich bestehen kann. In dem Zweiten Fall ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in den fünf amtsangehörigen Gemeinden dann ausgeschlossen. Dies kann auch im Hinblick auf Versorgungsengpässe (Borkwalde) und die zusätzlichen Verkehrsströme durch motorisierten Individualverkehr nicht von der Landesentwicklungsplanung gewollt sein.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(siehe Stellungnahme zu Z 2.6) sollte eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung bis 2.500 m² in nicht Zentralen Orten möglich sein. Hierbei können die Bedingungen „Zentraler Versorgungsbereich“ sowie die „Nahversorgung“ beibehalten werden. Sofern einer Änderung des Z 2.6 nicht wie oben gefordert erfolgt, sind die Anforderungen des Z 2.12 an den Bedarf der Bevölkerung anzupassen und die Beschränkungen für großflächige Einrichtungen bis 1.500 m² Verkaufsfläche aufzuheben.</p>		<p>zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Durch den LEP HR kann nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist, zumal diese regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit bleiben. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen. Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der Ebene „Metropole“ nicht begründet. Die im Ziel 3.3 angebotenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ können die Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte (rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende</p>		<p>dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft -</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsfunktionen erfüllen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.</p>		<p>entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein. München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in Niedersachsen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine Herkunft der Ebene „Metropole“. Davon abgesehen wurde Berlin bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären. Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen, jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt ist und dadurch auch, ab wann die zusätzlichen landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12 und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.“ Es ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status „Grundzentrum“ Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt. Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen.</p>		<p>Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und Schaffung tragfähiger Strukturen durch Grundzentren entziehen.</p>		<p>Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Es darf je Verwaltungseinheit nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Weiterhin müssen auch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung - innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Berlin ist dementsprechend als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.</p>	III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole	Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland stellen ebenfalls eine Sonderebene dar. Auch die MKRO im Rahmen ihrer Entschließung aus dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Eine logische Verknüpfung zwischen dem Beibehalten der Funktionszuweisung Metropole und einem Erfordernis, in Folge dessen Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.	nein
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Es ist die Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig anzuführen. Im Besonderen können die Bewohnerinnen und Bewohner aus der Gemeinde Planebruch das Mittelzentrum in der Regel nur durch motorisierten Individualverkehr (MIV) erreichen. Dies kann im Sinne einer „CO2-reduzierten Siedlungsentwicklung“ nicht gewünscht sein.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. In soweit ist der Hinweis auf die " Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig" nicht nachvollziehbar.	nein
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Der Anschluss von Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist insoweit nachvollziehbar, dass dies zur Erfüllung des Ziels 5.4 (Vermeidung Splittersiedlungen) erforderlich ist. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass auch Siedlungsflächen in Randlage der Kommunen bei Bedarf neu erschlossen werden können. Auf Grund der Entstehungsgeschichte vieler Brandenburger Kommunen und die Entwicklung um Hauptverkehrsachsen sind direkte Anschlüsse an vorhandene</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Die Festlegung ist auch bei der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsgebiete oft, trotz vorhandener Nachfrage, nicht möglich. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass die Hauptverkehrsachsen Landes- oder Bundesstraßen sind und die Ortsdurchfahrten einen Siedlungsanschluss begrenzen. Hier besteht dann nur die Möglichkeit in Randbereichen neue Siedlungsflächen zu erschließen. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Planebruch ist leicht rückläufig. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Bauflächen nicht in bedarfsgerechtem Umfang angeboten werden können. Durch die Siedlungsentwicklung der Ortsteile um zentrale Straßen sind bei Anschlusszwang an die vorhandenen Siedlungsgebiete Grenzen in der Entwicklung gesetzt und eine Abwanderung nicht aufzuhalten. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Durch den Plangeber muss sichergestellt werden, dass auch Ortsrandlagen mit (noch festzulegendem) Abstand zum letzten Siedlungsgebiet erschlossen werden können, um eine bedarfsgerechte Wohnflächenentwicklung zu ermöglichen.</p>		<p>Erschließung neuer Siedlungsflächen in Randbereichen von Gemeinden zu beachten. Ausnahmen für bestimmte Ortsrandlagen würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage „Wohneinheiten“ ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha / 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha /1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig, um auf den Wohnraumbedarf reagieren zu können, eingeschätzt. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.</p>		<p>Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Die Festsetzung Z 5.5 Abs. 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum diese Festlegung nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Allerdings besteht ein steigendes Interesse an vollerschlossenen Baugrundstücken in Planebruch, dies kann bereits durch die Entwicklung der Bodenrichtwerte bewiesen werden. Mit dem steigenden Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland sind ansteigende Grundstückspreise in allen Gemeindeteilen verbunden. Die bereits bebaubaren Grundstücke in Privathand entwickeln sich hierdurch zu Spekulationsobjekten, sodass aus wirtschaftlichen</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interessen der Privateigentümer eine Realisierung durch Wohnbebauung nicht kurzfristig sicherzustellen ist. Diese blockierten Bauflächen würden ebenfalls von der zusätzlichen Entwicklungsoption abgezogen werden, sind aber für die Kommune nicht Steuer- und entwickelbar.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>		<p>Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen, werden nicht berücksichtigt. Hier verkennt der Plangeber die Funktion des Siedlungssterns und die gewachsene Struktur. Weiterhin sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit Übergang zum ÖPNV) aufzustellen. Im Rahmen der Ausweisung zusätzlicher Entwicklungspotenziale auf Basis der Entfernung zu Berlin ist eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zu berücksichtigen, die belegt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Diese Studie gibt Aufschluss über die Gründe für die Verlängerung der Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt, die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der Beschäftigungszentren entscheiden. Die Gemeinde Planebruch zählt zu den für junge Familien interessanten Zielen. Weitergehend wird auch der Anstieg der Mieten (besonders in den Großstädten) thematisiert, durch die Menschen in den angrenzenden Raum verdrängt werden. Insgesamt lässt sich ein gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln, angestiegen. Durch die Anbindung an die Autobahn A9 ist Potsdam in 50 Minuten zu erreichen, Berlin kann innerhalb von 60 Fahrminuten erreicht werden. Diese Studie zeigt auch Probleme des „Lage-Distanz-Parameters“, der als wichtige Grundlage für die Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km bis zum FIBF Potsdam ergeben). Offensichtlich nehmen mehr Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den „Lage-Distanz-Parameter“ nicht berücksichtigt. Der Parameter muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf</p>		<p>ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Voraussetzung für die Umsetzung der Strategie ist zudem eine gute SPNV-Erreichbarkeit dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>basierenden Berechnungen aktualisiert werden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen, aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist (unabhängig von Verkehrsart), sind für die Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen. Die Herkunft und Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ ist in der Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendelns ermittelt werden.</p>			
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>Zusätzlich ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel sei hier das „Tempelhofer Feld“ angeführt, dass (auch durch Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bidlung der Gebietskulisse einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Auf der Ebene der Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da dies auf Grund des Kartenmaßstabs ableitbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Soweit kleinräumige Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der im Kartenausschnitt bezeichneten Ortslagen der Gemeinde Planebruch stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Oberjünne und Freienthal aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Oberjünne liegt allerdings vollständig außerhalb des Freiraumverbundes, so dass hier kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Die Ortslage Freienthal befindet sich nur teilweise im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Planebruch wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein

Gemeinde Planebruch - ID 520

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als „großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren, um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu ermöglichen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.</p>	
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Um die gewünschte CO₂-reduzierte Siedlungsentwicklung zu fördern, muss der LEP auch Maßnahmen zur Verbesserung der Radweginfrastruktur beinhalten. Für die Gemeinde Planebruch ist beispielsweise die Schaffung eines landesstraßenbegleitenden (L85) Radweges notwendig, um eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Orte mit zentralörtlichen Angeboten (Brück und Golzow) zu ermöglichen und der Gemeinde gleichzeitig neue touristische Potenziale zu erschließen. Maßnahmen mit solchem Umfang müssen bereits auf Ebene der Landesplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Planebruch - ID 520

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520</p> <p>Entsprechend den Festlegungen des LEP besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der „Siedlungsstern“ in seiner Gesamtheit zu betrachten.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein. Dieser Kooperationsgrundsatz negiert nicht die faktischen Verflechtungen in der gesamten Hauptstadtregion (einschließlich des gesamten Siedlungssterns).</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 In der Festlegungskarte fehlen der Gemeindeteil Freienthal sowie der Ortsteil Oberjünne.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Planebruch - ID 520 Die Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Bestandteile Berücksichtigung im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
fanden.		<p>vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p>Gemeinde Planetal - ID 521 Weiterhin fordert die Gemeinde die Wiedereinführung der „Grundzentren“. Im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt wäre eine Wiedereinführung des Grundzentrums für die Stadt Niemeck eine herausragende Stärkung. Die Stadt Niemeck hält für viele Orte verschiedene Grundfunktionen vor (Schule, Kita, Ärzte, Apotheke, Freibad, Verwaltung). Das muss sich auch in der Finanzausstattung der Stadt widerspiegeln.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Es ist kein Grund erkennbar, weshalb im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt eine Wiedereinführung des Grundzentrums eine herausragende Stärkung einer Kommune bedeuten würde. Eine Berücksichtigung zentralörtlich prädikatisierten Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, wie die Praxis in den Jahren 2000-2006 im Land Brandenburg gezeigt hat, zugleich macht auch die erfolgte Beendigung einer solchen Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2007 deutlich, dass es zwischen beiden Sachverhalten keine Konnexität gibt, da die Nahbereichszentren raumordnungsrechtlich erst im Jahr 2009 entfallen sind. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.	nein
<p>Gemeinde Planetal - ID 521 Gemäß Z 5.7 soll nur noch die Stadt Niemeck als Grundfunktionaler Schwerpunkt zusätzlich Flächen über den Eigenbedarf hinaus ausweisen und entwickeln dürfen. Bei der Gemeinde wird eine Entwicklung von 1 ha/1000 EW in den nächsten 10 Jahren als ausreichend angesehen. Diese Vorgaben und Beschränkungen lassen sich nicht anhand eines sehr schematisch</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamtträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten	nein